

## **Warum heißt die Aussage eines Angeklagten bei Gericht „Einlassung“?**

Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind überwiegend der Auffassung, jeder Beschuldigte habe die Neigung zu lügen. Dies leiten sie aus seinem Recht ab, die Unwahrheit sagen zu dürfen, solange damit andere Personen nicht zu Unrecht belastet werden.

Diese Haltung der Strafjustiz führt zu der fatalen Konsequenz, dass den Aussagen eines Angeklagten grundsätzlich wenig geglaubt wird. Es wird dann behauptet, es gehe ihm lediglich darum, sich einer Bestrafung entziehen. So kommt es immer wieder zu Konstellationen, in der ein Beschuldigter durch die Aussage von nur einem Zeugen belastet wird. Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Dies bedeutet, dass ein Gericht zu der Überzeugung gelangen kann, dass auch bei Bestreiten des Angeklagten die eine belastende Zeugenaussage zutreffend ist.

Bereits sprachlich ist nicht von einer Aussage des Angeklagten die Rede, sondern von dessen „Einlassung“. Bereits mit dieser Begrifflichkeit wird ihm unterstellt, seine Aussage sei ohnehin nur mit Vorsicht zu genießen. Es gehe ihm doch nur um die Vermeidung einer Strafe.

Ganz anders verhält es sich, wenn aus der Aussage des Beschuldigten ein „Geständnis“ wird. An diesem halten die Ermittlungsbehörden auch fest, wenn es später widerrufen wird. Häufig spielt es dann auch keine Rolle, ob es durch problematische Vernehmungssituationen entstanden ist. Wegen dieser Unausgewogenheit ist den Betroffenen ist zu empfehlen, sich schon bei dem Verdacht einer Straftat von Anfang an von einem Strafverteidiger begleiten zu lassen.